

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

15.

Liturgischer Kalender: Ergänzung

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung hat mit Dekret vom 9. Jänner 2009, Prot. N. 772/08/L, die Einführung der Feier des

hl. Josefmaria Escrivá de Balaguer

als nicht gebotener Gedenktag am 26. Juni in den liturgischen Kalendern Österreichs genehmigt.

Demgemäß ist im Liturgischen Diözesankalender am 26. Juni 2009 zu ergänzen:

g **Hl. Josefmaria Escrivá de Balaguer, Priester**

Off vom Tag oder g

w **M** vom hl. Josefmaria Escrivá
(Com Ss, MB II 920)

L und Ev vom Tag oder aus den AuswL, zB:

L: Gen 2, 4b–9.15
(vgl. MLekt V 131) oder

Röm 8, 14–17 (MLekt VIII 351)

Ev: Lk 5, 1–11 (ML V 848)

Josefmaria Escrivá de Balaguer, 1902 in Barbastro (Spanien) geboren, wurde 1925 zum Priester geweiht und gründete am 2. Oktober 1928 das Opus Dei. Damit erschloss er in der Kirche Männern und Frauen aller Lebensbereiche einen neuen Weg, der christlichen Berufung durch die Heiligung des Alltags in der Welt voll zu entsprechen. Mit seiner Verkündigung und seinen Schriften förderte er die besondere Sendung der Laien in der Kirche. Nach seinem Tod am 26. Juni 1975 in Rom wurde das Opus Dei 1982 als Personalprälatur errichtet. Papst Johannes Paul II hat ihn am 17. Mai 1992 selig- und am 6. Oktober 2002 heiliggesprochen.

Tagesgebet

Gott, du hast in deiner Kirche
den heiligen Josefmaria erwählt,
die allgemeine Berufung zur Heiligkeit
und zum Apostolat zu verkünden.

Gewähre uns auf seine Fürsprache und nach seinem
Vorbild, dass wir durch unsere tägliche Arbeit
Jesus, deinem Sohn, ähnlich werden und dem Werk
der Erlösung mit glühender Liebe dienen.

Durch Jesus Christus, deinen Sohn, unseren Herrn
und Gott, der in der Einheit des Heiligen Geistes
mit dir lebt und herrscht in alle Ewigkeit.

INHALT

15. Liturgischer Kalender: Ergänzung
16. Apostolischer Nuntius – Grußwort
17. "Aus Fehlern die richtigen Konsequenzen für die Zukunft ziehen"
Hirtenbrief der Diözesanbischöfe Österreichs zu den verschiedenen Aspekten der aktuellen kirchlichen Situation in Österreich
18. „Schritte zur Mitte und in die Tiefe tun“ –Hirtenwort des Diözesanbischofs
19. Firmungen 2009
20. Bischöflicher Lebensfonds der Diözese Graz-Seckau
für Schwangere und Mütter mit Kleinkindern in Notlagen
21. Diözesanrat: 3. Vollversammlung, 6.–7. März 2009
Arbeitslosenfonds – Resolution
22. Diözesanrat der Diözese Graz-Seckau: Änderung des Statutes
23. Ordnung für außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen nicht pfarrlicher kirchlicher Rechtsträger
24. Priesterheim: Statut
25. Priesterheim: Mitglieder des Kuratoriums
26. Priesterrat: neues Mitglied
27. Personalnachrichten

16.

Apostolischer Nuntius

Grußwort

APOSTOLIC NUNCIATURE IN LITHUANIA

Vilnius, den 15. Januar 2009

Exzellenz!

Lieber Mitbruder im Bischofsamt!

Meinen ersten Brief, den ich als neuernannter Apostolischer Nuntius in Österreich an Sie schreibe, möchte ich mit einem herzlichen "Grüss Gott!" beginnen. Ich bin dem Heiligen Vater Papst Benedikt XVI. sehr dankbar, dass ich in Ihrer schönen Heimat diesen mir anvertrauten apostolischen Dienst ausüben darf. Dabei zähle ich jetzt schon fest auf Ihr Wohlwollen, Ihre Unterstützung und vor allem Ihr Gebet.

Als Schweizer fühle ich mit Ihrem Land, den Menschen und der Kirche in Österreich sehr verbunden. Ich werde mich stets bemühen, der Kirche in Österreich zu dienen, um das von Papst Benedikt XVI. und den Oberen in mich gesetzte Vertrauen nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Dabei lasse ich mich von meinem Wahlspruch leiten: "Sancta Crux mihi lux".

Ich wäre Eurer Exzellenz sehr dankbar, wenn Sie Ihren Mitarbeitern im Ordinariat, den Priestern, Diakonen, Ordensleuten, Seminaristen und gläubigen Laien Ihrer Diözese meine herzlichsten Grüsse und Segenswünsche übermitteln würden. Im Gebete bin ich jetzt schon mit ihnen allen verbunden. Der Herr möge uns alle mit Mut und Zuversicht erfüllen, um freudig Zeugen der Wahrheit und der Liebe Gottes zu sein. Ich vertraue meinen Dienst als Nuntius der Fürsprache der Gnadenmutter von Mariazell, der Magna Mater Austriae, und allen Heiligen und Seligen Österreichs an.

Mit herzlichen mitbrüderlichen Grüssen aus Vilnius verbleibe ich, im Gebet mit Ihnen verbunden, Ihr

Im Herrn sehr ergebener



Apostolischer Nuntius

Seiner Exzellenz dem Hochwürdigsten
Herrn Bischof Egon KAPPELLARI
Bischof von Graz-Seckau
Bischofplatz 4
A - 8010 GRAZ

17.

„Aus Fehlern die richtigen Konsequenzen für die Zukunft ziehen“

Hirtenbrief der Diözesanbischöfe Österreichs zu den verschiedenen Aspekten der aktuellen kirchlichen Situation in Österreich

Die österreichischen Diözesanbischöfe haben bei der außerordentlichen Konsultation, die Kardinal Christoph Schönborn am Montag, 16. Februar 2009, nach Wien einberufen hatte, einen gemeinsamen Hirtenbrief verabschiedet. In dem Hirtenbrief wird auf die verschiedenen Aspekte der aktuellen kirchlichen Situation in Österreich Bezug genommen. Der Hirtenbrief hat folgenden Wortlaut:

Liebe Katholikinnen und Katholiken, liebe Schwestern und Brüder im Glauben, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger unseres Landes!

Die österreichischen Diözesanbischöfe haben sich am Montag versammelt, um nach gemeinsamem Gebet über

die Ereignisse zu beraten, die in den vergangenen Tagen Sorge und Verärgerung in und außerhalb der Kirche hervorgerufen haben. Wir schulden den Menschen ein Wort der Klärung, wollen aber auch der Hoffnung Ausdruck geben, dass mit jeder Krise Chancen verbunden sind. Das kann für uns als Kirche nur bedeuten, dass wir den Blick auf Christus richten und offen halten. Unsere Rede von Gott muss immer auch eine Rede vom Menschen sein. Für das Miteinander in der Kirche heißt das, dass wir noch besser aufeinander hören, um gemeinsam "die Zeichen der Zeit" aus dem Glauben deuten zu können. So kann die Kirche allen Menschen dienen.

1. Das erste Wort gilt den Gläubigen, die mit den Bischöfen in die Bedrängnis einer Krise geraten sind und doch voll Vertrauen ausgeharrt haben. Die Gläubigen haben manche Kritik, auch Spott und Ablehnung erfahren müssen, die zum Teil durch Fehler in der Kirche verursacht waren. Viele haben in dieser Situation ihre Treue und ihre Liebe zur Kirche bewiesen. Unser Dank gilt den vielen Beterinnen und Betern, die so die Kirche tragen und den Menschen den Segen Gottes erbitten. Wir Bischöfe danken den Priestern und Diakonen für ihr Mittragen des bischöflichen Auftrags, Diener der Einheit zu sein. Wir danken den vielen Haupt- und Ehrenamtlichen, die sich großzügig für die Pfarrgemeinden, für junge Menschen, für Leidende, für Kranke, für Menschen in jeglicher Not einsetzen und so eine solidarische Gesellschaft stärken. Der Dank gilt aber auch den zahlreichen Menschen in Österreich, die aus unterschiedlicher Nähe oder Distanz darauf vertrauen, dass die Kirche diese schwierige Situation bewältigt.

2. Die katholische Kirche in Österreich ist die größte Gemeinschaft unseres Landes und zugleich Teil der weltweiten Gemeinschaft der katholischen Kirche. Dazu gehört wesentlich die Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom, dem Nachfolger des Heiligen Petrus. So wie wir Bischöfe die Treue der Gläubigen erfahren, wollen wir dem Papst in schweren und auch für ihn belastenden Situationen unsere Verbundenheit zeigen – dies als Ausdruck der Treue, die sich gerade in schweren Zeiten zu bewähren hat. Diese Verbundenheit ist zugleich ein unaufgebbares Element katholischer Identität.

3. In diesem Zusammenhang wollen wir auch ein klärendes Wort zur "Aufhebung der Exkommunikation" für die vier im Jahre 1988 unrechtmäßig geweihten Bischöfe sagen: Papst Benedikt XVI. hat unmissverständlich klargestellt, dass sich der Itebvirianische Bischof Richard Williamson durch die Leugnung der Shoah selbst disqualifiziert hat und dass er diese unhaltbare Verneinung des Massenmordes am jüdischen Volk öffentlich und eindeutig widerrufen muss. Die Maßnahme der "Aufhebung der Exkommunikation" von Seiten des Papstes bedeutet nur eine dargebotene Hand gegenüber jenen, die sich von der Kirche getrennt haben. Daraus folgt aber keinesfalls, dass diese vier Bischöfe in der katholischen Kirche automatisch irgendein Amt innehaben dürfen. Vielmehr muss

die lefebvrianische Gemeinschaft jetzt ihrerseits klare Zeichen setzen, dass sie diese ausgestreckte Hand ergreift und damit tatsächlich Versöhnung sucht. Voraussetzung dafür ist selbstverständlich die vorbehaltlose Annahme des Zweiten Vatikanischen Konzils. Wir hoffen, dass es gelingen wird, die unzureichenden Kommunikationsabläufe auch im Vatikan zu verbessern, damit der weltweite Dienst des Papstes nicht Schaden erleidet.

4. Um Fragen der Kommunikation ging es auch bei der jüngsten Ernennung eines Weihbischofs für die Diözese Linz. Die Bischöfe nehmen die an den Papst gerichtete Bitte von Pfarrer Dr. Gerhard Maria Wagner um Rücknahme der Ernennung zur Kenntnis. Das Thema der Bischofsernennungen ist deswegen so bedeutsam, weil es seit Mitte der achtziger Jahre in Österreich mit etlichen Problemen verbunden war. Zu zahlreich waren die Kontroversen um Bischofsernennungen, zu schmerzlich die Konflikte und die Risse in der Kirche, die sie ausgelöst haben. Daher ist gerade in diesem Bereich höchste Sensibilität angebracht. Es steht außer Frage, dass dem Papst die freie Ernennung der Bischöfe zukommt. Die Bischöfe wünschen kein Zurück in Zeiten, in denen – wie bis 1918 – der Kaiser die Bischöfe in Österreich ernannt hat. Auch eine "Volkswahl" der Bischöfe würde Konflikte und Parteiungen nicht vermeiden. Wir Bischöfe sind überzeugt, dass das im Kirchenrecht vorgesehene Verfahren zur Auswahl und zur Prüfung von Kandidaten sich bewährt, wenn dieses Verfahren auch wirklich eingehalten wird. Denn bevor der Heilige Vater die letzte Entscheidung trifft, muss es dafür verlässliche und umfassend geprüfte Grundlagen geben, auf die er sich stützen kann. In Österreich werden in den nächsten Jahren eine Reihe von Bischöfen zu ernennen sein. Die Gläubigen erwarten mit Recht, dass das Verfahren der Kandidatensuche, die Prüfung der Vorschläge und die letzte Entscheidung sorgfältig und mit pastoralem Gespür vorgenommen werden. Dadurch kann sicher gestellt werden, dass Bischöfe nicht "gegen", sondern "für" eine Ortskirche ernannt werden. Wir Bischöfe werden alles Mögliche tun, um die bevorstehenden Bischofsernennungen im Sinn dieser Verfahrensregeln zu begleiten, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen vatikanischen Stellen.

5. Es ist ein höchst wünschenswertes Zeichen für die Einheit in der Kirche, wenn die Ernennung eines Bischofs für die Gläubigen Freude und Ermutigung bedeutet. Trotz möglicher Vorbehalte gehört es zu einem guten menschlichen und christlichen Klima, einem neu ernannten Bischof mit Wohlwollen zu begegnen. Es ist aber auch zu erwarten, dass ein Bischof den Gläubigen mit Sensibilität begegnet und so ihr Vertrauen gewinnt.

6. Die Situation in der großen Diözese Linz macht den Bischöfen Sorgen – dies auch nach dem Rücktritt von Pfarrer Dr. Gerhard Wagner. Es gibt in dieser Diözese viel Erfreuliches, das oft zu wenig gesehen wird, wenn von manchen Problemen die Rede ist. Oberösterreich

hat eine sehr lebendige Kirche, ein dichtes Netz aktiver Pfarrgemeinden und Seelsorgezentren, ein ausgeprägtes Gespür für die soziale Dimension des Christseins, eine großartige Hilfsbereitschaft in der weltkirchlichen Solidarität mit den Armen und Ausgegrenzten. Bedeutende Klöster und Ordensgemeinschaften prägen das Land. Die katholischen Laienorganisationen sind hier besonders aktiv. Uns Bischöfe bewegt aber auch die in der Diözese Linz seit Jahren spürbare Spannung, die mit der jüngsten Ernennung wieder akut geworden ist. Es geht hierbei nicht nur um unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich Strukturen und Methoden, sondern letztlich um die Frage der sakramentalen Identität der katholischen Kirche. Besonders betrifft dies das Weihesakrament für Priester und Diakone im Verhältnis zum gemeinsamen Priestertum aller Getauften. Der pastorale Weg kann nur im Einklang mit der Weltkirche begangen werden. Bei allen Differenzen muss dieser Weg der Kirche im beharrlichen Gebet und im Gespräch mit der Universalkirche auf der Grundlage des Zweiten Vatikanischen Konzils gegangen werden.

7. Im Vertrauen auf Gottes Hilfe werden wir die Krise der letzten Wochen überwinden können. Wir müssen aber aus den Ereignissen lernen, aus den Fehlern die richtigen Konsequenzen für die Zukunft ziehen. Ohne andere anstehende Fragen außer Acht zu lassen, werden wir uns vor allem wieder deutlich der Mitte des Glaubens nähern. Das bedeutet: Auf Christus schauen, der seine Kirche nicht verlässt und dessen Wort und Tat Maß für unser Wort und unsere Tat sind. In dieser Zeit, in der große wirtschaftliche Probleme und existenzielle Sorgen bestehen, sollen die Christinnen und Christen Hand, Herz und Hirn frei haben für den Auftrag, das Evangelium zu leben und es als gute Botschaft für alle Menschen weiter zu geben.

Dazu erbitten wir auf die Fürsprache Mariens, der Magna Mater Austriae, den Segen Gottes des Vaters, die Kraft Jesu Christi und das Licht des Heiligen Geistes.

Erzbischof Christoph Kardinal SCHÖNBORN
 Erzbischof Alois KOTHGASSER
 Diözesanbischof Egon KAPPELLARI
 Diözesanbischof Klaus KÜNG
 Militärbischof Christian WERNER
 Diözesanbischof Paul IBY
 Diözesanbischof Alois SCHWARZ
 Diözesanbischof Ludwig SCHWARZ
 Diözesanbischof Manfred SCHEUER
 Diözesanbischof Elmar FISCHER
 Wien, am 16. Februar 2009

18.

„Schritte zur Mitte und in die Tiefe tun“
Ein Hirtenwort des Diözesanbischofs

Liebe Katholiken der Steiermark, Brüder und Schwestern!

In diesen Tagen vielstimmiger und erregter Nachrichten über das Verhältnis der Kirche zur Lefebvre-Bewegung und über die Bestellung eines Auxiliarbischofs für Linz bitte ich Sie alle, an je Ihrem Platz und entsprechend Ihren Möglichkeiten das Miteinander zu stärken. Unsere Mitte ist Jesus Christus. Er breitet die Arme nach uns allen aus, gleichviel ob wir uns dieser oder jener Gruppe in der Kirche zugehörig fühlen. Er ruft uns zur Einheit in Wahrheit und Liebe.

Das ist kein leichter Auftrag. Um ihm besser gerecht zu werden, muss man versuchen, in komplizierten Situationen einigermaßen das Ganze zu sehen und auf simple Schwarz-Weiß-Malereien zu verzichten. Man muss sich möglichst gut informieren, bevor man endgültig urteilt und handelt. Lieblose, ja hochmütige wechselseitige Urteile und schreckliche Vereinfachungen haben wir in der Kirche Österreichs in den vergangenen Jahrzehnten leider oft gehört. Wir sollten aus den Leiden der Vergangenheit gelernt haben, sind aber da und dort in Gefahr, einige Fehler zu wiederholen. Ein triumphierend militanter Ton von links oder rechts garantiert zwar Aufmerksamkeit in den Medien, vermindert aber kein Problem, auch wenn von kirchlich Verantwortlichen Fehler gemacht worden sind. Das ist, wie ich in einem Interview am 4. Februar bezogen auf die Pius-Bruderschaft und dabei besonders auf deren Bischof Williamson gesagt habe, leider geschehen.

Die Weltkirche und die Kirche in Österreich brauchen immer wieder Erneuerung. Dazu ist eine vom Heiligen Geist gegebene Hellsichtigkeit zur Unterscheidung der Geister ebenso notwendig, wie eine große Liebe, die aber nicht naiv sein darf. Auf der immer neuen Suche nach der Mitte und Tiefe im Leben der Kirche bleibt das II. Vatikanische Konzil ein verbindlicher und inspirierender Rahmen. Dies gilt besonders für die vielfältig bedrohte Würde des Menschen, für die Religionsfreiheit und für den wertschätzenden Umgang mit Andersglaubenden. Besonders verbunden sind wir mit Menschen jüdischen Glaubens. Der Apostel Paulus hat ja gesagt: „Nicht du trägst die Wurzel, sondern die Wurzel trägt dich.“ (Röm 11,18) Auch Papst Benedikt XVI. ist ein notorischer Freund des jüdischen Erbes im Christentum und des jüdischen Volkes. Seine Rede in Auschwitz und zahlreiche Schriften und symbolische Handlungen bezeugen dies eindrücklich.

Liebe Christen! In der Zeit einer andrängenden Wirtschaftskrise und in deren Folge auch einer Sinnkrise sind wir als Kirche besonders gerufen, Halt und Wegweisung

zu geben. Das können wir, wenn wir uns weder von innen, noch von außen destabilisieren lassen. Stellen wir uns dieser Herausforderung und beten wir inständig um die Kraft dazu. Beten wir besonders auch für den Heiligen Vater, der in letzter Zeit oft missverstanden worden ist. Gemeinsam mit den Dechanten unserer Diözese werde ich ihm am Mittwoch, dem 11. Februar 2009, bei der Generalaudienz in Rom begegnen können.

Ich grüße Sie alle mit einem Segenswunsch des Apostels Paulus aus seinem zweiten Korintherbrief (2 Kor 13,13): „Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus, die Liebe Gottes (des Vaters) und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit Euch allen!“

Dr. Egon Kapellari

Dr. Egon Kapellari
Diözesanbischof

Graz, am Sonntag, 8. Februar 2009

*

Dieses Hirtenwort ist bei den Gottesdiensten am Sonntag, dem 15. Februar 2009, verlesen worden.

19.

Firmungen 2009

Firmung im Grazer Dom

Pfingstsonntag, 31. Mai 10.00 Uhr
Bischof Kapellari

Möglicher Firmtermin auch für Erwachsene (kein eigener Erwachsenenfirmungstermin).

Für die Firmungen im Dom sind Einlasskarten erforderlich, die über das zuständige Pfarramt im Dompfarramt anzufordern sind.

Firmungen in Graz

Samstag, 18. April

Graz-St. Elisabeth in Webling	10.00 Uhr	(Le)
Graz-St. Josef	10.00 Uhr	(Schn)
Graz-Straßgang	15.00 Uhr	(Le)

Sonntag, 19. April

Graz-St. Andrä	10.15 Uhr	(La)
----------------	-----------	------

Samstag, 25. April

Graz-Christkönig	15.00 Uhr	(Str)
Graz-Straßgang	10.00 Uhr	
	und 15.00 Uhr	(Le)
Graz-Herz Jesu	15.30 Uhr	(Re)

<i>Sonntag, 26. April</i>			Oberhaag	15.00 Uhr	(Kra)
Graz-Hl. Johannes Bosco	9.00 Uhr	(Str)	St. Anna am Aigen	15.00 Uhr	
					Weihbischof
<i>Samstag, 9. Mai</i>			Unterlamm	15.00 Uhr	(Bie)
Graz-Hohenrain	10.00 Uhr	(Ste)	Voitsberg	8.30 Uhr	
Graz-Schmerzhaftige Mutter	10.00 Uhr	(Str)		und 10.30 Uhr	(GV)
Graz-St. Veit	14.00 Uhr		Weißkirchen	9.00 Uhr	(La)
	und 16.00 Uhr	(Le)			
<i>Sonntag, 10. Mai</i>			<i>Sonntag, 19. April</i>		
Graz-St. Christoph in Thondorf	9.30 Uhr	(Le)	Birkfeld	8.00 Uhr	
Graz-Waltendorf	10.00 Uhr	(Ra)		und 10.00 Uhr	(Re)
			Feldkirchen	9.30 Uhr	(Hu)
<i>Samstag, 16. Mai</i>			Heiligenkreuz am Waasen	10.00 Uhr	(Se)
Autal	16.00 Uhr	(Kr)	Kirchberg an der Raab	10.00 Uhr	(Sto)
Graz-Christus der Salvator	10.00 Uhr	(Str)	Pischelsdorf	9.30 Uhr	(Ne)
Graz-Gösting	14.00 Uhr	(Ste)	Preding	10.00 Uhr	(Ro)
Graz-St. Leonhard	15.00 Uhr	(Kra)			
<i>Sonntag, 17. Mai</i>			<i>Samstag, 25. April</i>		
Graz-St. Leonhard	9.00 Uhr	(Kra)	Fehring	15.00 Uhr	(Bie)
Graz-St. Peter	9.30 Uhr	(Kr)	Judenburg-St. Magdalena	17.00 Uhr	(La)
			Köflach	8.00 Uhr	
<i>Donnerstag, 21. Mai, Christi Himmelfahrt</i>				und 10.00 Uhr	(GV)
Graz-Messendorf	8.30 Uhr	(Kr)	Liezen	15.00 Uhr	(Ra)
Graz-St. Peter	10.30 Uhr	(Kr)	Premstätten	15.00 Uhr	(Ga)
			St. Bartholomä an der Lieboch	10.00 Uhr	(Ste)
<i>Freitag, 29. Mai</i>			St. Michael in Obersteiermark	10.00 Uhr	(Hu)
Bischöfliches Seminar -			St. Stefan ob Leoben	15.00 Uhr	(Hu)
in der Kirche Graz-Graben	9.30 Uhr		Stainach	10.00 Uhr	(Ra)
		Bischof Kapellari	Wundschuh	10.00 Uhr	(Ga)
			Zeltweg	10.00 Uhr	(La)
<i>Pfingstsonntag, 30. Mai</i>			<i>Sonntag, 26. April</i>		
Graz-Graben	10.00 Uhr	(GV)	Eichkögl	15.00 Uhr	(Bie)
Graz-Kalvarienberg	10.00 Uhr	(La)	Ehrenhausen	9.00 Uhr	(Kra)
Graz-Kroisbach	18.00 Uhr	(Ne)	Kindberg	9.00 Uhr	(Schn)
Graz-Mariahilf	9.00 Uhr	(Stä)	Lassing	10.00 Uhr	(Ra)
Graz-Münzgraben	16.00 Uhr	(Stä)	Niklasdorf	9.30 Uhr	(Le)
Graz-Ragnitz	10.00 Uhr	(Ro)	Obdach	9.45 Uhr	(La)
<i>Pfingstsonntag, 31. Mai</i>			Piber	9.00 Uhr	
Graz-Süd	10.00 Uhr	(Stä)			Bischof Kapellari
Graz-Hl. Blut – Stadtpfarre	10.00 Uhr	(Schn)			
<i>Pfingstmontag, 1. Juni</i>			St. Margarethen an der Raab	9.00 Uhr	(Ro)
Graz-Andritz	9.30 Uhr	(Str)	St. Peter am Ottersbach	9.00 Uhr	(Ne)
<i>Sonntag, 7. Juni</i>			Stadl an der Mur	9.30 Uhr	(Pl)
Graz-Hl. Schutzengel	9.30 Uhr	(Le)	Trahütten	10.00 Uhr	(Tr)
Graz-Mariatrost	9.00 Uhr	(Bie)			
Graz-St. Vinzenz	9.30 Uhr	(Kr)	<i>Freitag, 1. Mai</i>		
<i>Sonntag, 14. Juni</i>			Gnas	9.00 Uhr	(Bie)
Graz-Liebenau	10.00 Uhr	(Re)	Kalwang	10.00 Uhr	(Stä)
			Lang	10.00 Uhr	(Kra)
			St. Josef/Weststeiermark	9.00 Uhr	(Ro)
Firmungen außerhalb von Graz			St. Radegund am Schöckel	10.00 Uhr	(Re)
<i>Samstag, 18. April</i>			Übelbach	8.30 Uhr	(Ste)
Gratwein	9.00 Uhr		Unzmarkt	9.30 Uhr	(La)
		Bischof Kapellari			
Groß St. Florian	10.00 Uhr	(Ro)	<i>Samstag, 2. Mai</i>		
Hitzendorf	9.00 Uhr		Allerheiligen im Mürtzale	15.00 Uhr	(Schn)
		und 11.00 Uhr	Deutsch-Goritz	15.00 Uhr	(Ne)
		(Se)	Frauental an der Laßnitz	15.00 Uhr	(Tr)
Ilz	10.00 Uhr	(Re)	Gröbming	14.00 Uhr	(Ra)
Mettersdorf	10.00 Uhr	(Kra)	Kammern	10.00 Uhr	(Hu)

Lind-Maßweg	8.30 Uhr		Trautmannsdorf	10.00 Uhr	(Bie)
	und 10.30 Uhr	(Le)	St. Martin im Sulmtale	14.00 Uhr	(Tr)
Mariahof	9.30 Uhr	(Str)	St. Ruprecht an der Raab	16.00 Uhr	(Ne)
Neumarkt	9.30 Uhr	(PI)	<i>Sonntag, 17. Mai</i>		
Schwanberg	9.30 Uhr	(Tr)	Bad Waltersdorf	10.00 Uhr	(Re)
St. Martin am Wöllmißberg	10.00 Uhr	(GV)	Graden	10.30 Uhr	(Ro)
St. Nikolai im Sausal	9.30 Uhr	(Kra)	Kobenz	10.00 Uhr	(Le)
Söchau	15.00 Uhr	(Re)	Maria Lankowitz	10.00 Uhr	
Thal	14.00 Uhr	(Ste)			Bischof Kapellari
<i>Sonntag, 3. Mai</i>			Mitterdorf im Mürztale	10.00 Uhr	(Schn)
Eibiswald	10.00 Uhr	(Ro)	Riegersburg	10.00 Uhr	(Bie)
Fohnsdorf	9.30 Uhr		St. Marein am Pickelbach	10.00 Uhr	(Se)
		Weihbischof	St. Peter am Kammersberg	10.00 Uhr	(PI)
Mooskirchen	10.00 Uhr	(GV)	Straden	10.00 Uhr	(Ne)
Nestelbach	9.00 Uhr	(Se)	Wildalpen	10.00 Uhr	(Hu)
Neuberg an der Mürz	9.00 Uhr	(Schn)	<i>Donnerstag, Christi Himmelfahrt, 21. Mai</i>		
Paldau	10.00 Uhr	(Bie)	Seckau	9.00 Uhr	(Ga)
St. Jakob im Walde	9.30 Uhr	(Re)	Semriach	9.00 Uhr	(Ste)
St. Johann bei Herberstein	9.00 Uhr	(Ne)	Tragöß	10.00 Uhr	(Hu)
St. Oswald bei Plankenwarth	10.00 Uhr	(Ste)	Wenigzell	9.00 Uhr	
St. Oswald-Möderbrugg	10.00 Uhr	(La)			Bischof Kapellari
Wald am Schoberpaß	10.00 Uhr	(Hu)	<i>Samstag, 23. Mai</i>		
Wildon	10.00 Uhr	(Kra)	Aflenz	10.00 Uhr	(Str)
<i>Samstag, 9. Mai</i>			Eggersdorf	9.00 Uhr	(Kr)
Arnfels	15.00 Uhr	(Kra)	Fernitz	10.00 Uhr	(Ga)
Bärnbach	10.00 Uhr	(GV)	Fürstenfeld	15.00 Uhr	(Re)
Dobl	9.00 Uhr	(Ga)	Hall	10.00 Uhr	(Hu)
Ebersdorf	10.00 Uhr	(Ro)	Langenwang	10.00 Uhr	
Holleneegg	10.00 Uhr	(Tr)			Weihbischof
Hönigsberg	10.00 Uhr	(Schn)	Kirchbach	10.00 Uhr	(Tr)
Judenburg-St. Nikolaus	9.00 Uhr	(La)	Knittelfeld	8.30 Uhr	
Kapfenberg-Hl. Familie	13.30 Uhr			und 10.30 Uhr	(Kra)
	und 16.00 Uhr	(Hu)	Krieglach	15.00 Uhr	
Leutschach	10.00 Uhr	(Kra)			Weihbischof
Mürzzuschlag	15.00 Uhr	(Schn)	Kumberg	16.00 Uhr	(Kr)
Oberwölz	9.00 Uhr	(PI)	St. Dionysen-Oberaich – St. Ulrich	15.00 Uhr	(Hu)
Rottenmann	10.00 Uhr	(Ra)	St. Pankrazen	10.00 Uhr	(Ste)
St. Lorenzen im Paltentale	14.00 Uhr	(Ra)	Trofaiach	17.00 Uhr	(Le)
Weiz	10.00 Uhr		Vordernberg	14.00 Uhr	(Le)
	und 15.00 Uhr	(Re)	<i>Sonntag, 24. Mai</i>		
<i>Sonntag, 10. Mai</i>			Bad Gams	10.00 Uhr	(Ro)
Edelsbach	9.00 Uhr	(La)	Gabersdorf	9.00 Uhr	(Str)
Großsteinbach	9.00 Uhr	(Ne)	Gußwerk	10.00 Uhr	
Lannach	9.30 Uhr	(Ga)			Bischof Kapellari
Leoben-Lerchenfeld	8.30 Uhr		Hausmannstätten	8.30 Uhr	
		Bischof Kapellari		und 10.45 Uhr	(Ga)
St. Andrä im Sausal	9.00 Uhr	(Ro)	Kainach	9.00 Uhr	(GV)
Wagna	9.30 Uhr	(Str)	Mureck	10.00 Uhr	(Ne)
Weiz	10.00 Uhr	(Re)	Neudau	9.30 Uhr	(Tr)
<i>Samstag, 16. Mai</i>			Passail	10.00 Uhr	(Re)
Gleinstätten	9.00 Uhr	(Tr)	Pöls	10.00 Uhr	
Klein	10.00 Uhr	(Kra)			Weihbischof
Leoben-Donawitz	10.00 Uhr	(Le)	Ranten	9.30 Uhr	(PI)
Leoben-Hinterberg	15.00 Uhr	(Le)	Trofaiach	10.00 Uhr	(Le)
Pack	10.00 Uhr	(GV)	Veitsch	9.00 Uhr	(Schn)

<i>Pfingstsamstag, 30. Mai</i>			Deutschlandsberg	10.00 Uhr	(Ro)
Bad Blumau	10.00 Uhr	(Re)	Eisenerz	10.00 Uhr	(Le)
Feldbach	14.00 Uhr		Leoben-St. Xaver	15.00 Uhr	(Le)
	und 16.00 Uhr	(Bie)	Maria Straßengel	10.00 Uhr	(Ste)
Grafendorf	9.30 Uhr	(Tr)	Puch bei Weiz	15.00 Uhr	(Re)
Großlobming	10.00 Uhr	(Le)	St. Georgen an der Stiefing	10.00 Uhr	(Kra)
Hartmannsdorf	14.30 Uhr		St. Johann in der Haide	10.00 Uhr	
		Weihbischof			Bischof Kapellari
Irdning	9.00 Uhr	(Ra)	<i>Sonntag, 7. Juni</i>		
Kaindorf	14.30 Uhr	(Ro)	Anger	10.00 Uhr	(Re)
Kalsdorf	15.00 Uhr	(Se)	Deutschfeistritz	9.00 Uhr	(Ste)
Kraubath	10.00 Uhr	(Ga)	Gaal	8.30 Uhr	(Ga)
Laßnitzhöhe	10.00 Uhr	(Se)	Gaishorn	10.00 Uhr	(Hu)
Leibnitz	10.00 Uhr	(Kra)	St. Georgen ob Murau	9.00 Uhr	(PI)
Mariazell	10.00 Uhr	(Str)	St. Oswald ob Eibiswald	10.00 Uhr	(Ho)
St. Gallen	14.00 Uhr	(Hu)	St. Peter im Sulmtale	10.30 Uhr	(Ro)
St. Lorenzen ob Scheiffling	9.00 Uhr	(PI)	St. Stefan im Rosentale	10.00 Uhr	
St. Veit am Vogau	17.00 Uhr	(Kra)			Bischof Kapallari
Sinabelkirchen	9.30 Uhr		Stallhofen	10.00 Uhr	(GV)
		Weihbischof	<i>Samstag, 13. Juni</i>		
<i>Pfingstsonntag, 31. Mai</i>			Pöfing-Brunn	15.00 Uhr	
Admont	9.30 Uhr	(Hu)			Bischof Kapellari
Bad Gleichenberg	10.00 Uhr	(Bie)	St. Lorenzen im Mürztale	14.00 Uhr	(Hu)
Bad Radkersburg	10.00 Uhr	(Ne)	St. Ulrich in Greith	10.00 Uhr	
Hartberg	8.30 Uhr				Bischof Kapellari
	und 10.30 Uhr	(Ro)	<i>Sonntag, 14. Juni</i>		
Leibnitz	8.00 Uhr		Frauenberg an der Enns	9.00 Uhr	(Hu)
	und 10.00 Uhr	(Kra)	Geisttal	9.00 Uhr	(GV)
Murau	10.00 Uhr	(PI)	Stainz	10.00 Uhr	(Ro)
Pernegg - Frauenkirche	10.00 Uhr	(GV)	<i>Samstag, 20. Juni</i>		
Rein	10.00 Uhr	(Ste)	Gamlitz	10.00 Uhr	(Kra)
St. Lambrecht	9.30 Uhr	(Str)	Gratkorn	10.00 Uhr	(Ste)
St. Marein bei Knittelfeld	9.00 Uhr	(Le)	<i>Sonntag, 21. Juni</i>		
Schladming	10.00 Uhr	(Ra)	Bad Mitterndorf	10.00 Uhr	(Ra)
Straß	10.00 Uhr	(Ho)	Gratkorn	10.00 Uhr	(Ste)
Vorau	8.00 Uhr		<i>Sonntag, 12. Juli</i>		
	und 10.00 Uhr	(Re + Kr)	Radmer	10.00 Uhr	(Hu)
<i>Pfingstmontag, 1. Juni</i>			Zeichenerklärung:		
Bad Aussee	9.30 Uhr	(Ra)	GV	Generalvikar Kan. Mag. Helmut Burkard	
Frohnleiten	10.00 Uhr	(Ste)	Bie	Pfarrer Kan. Mag. Josef Bierbauer	
Gleisdorf	8.00 Uhr		Ga	Abt Dr. Johannes Gartner OSB, Seckau	
	und 10.00 Uhr		Ho	Prälat Karl Hofer	
		Weihbischof	Hu	Abt Bruno Hubl OSB, Admont	
Lieboch	9.00 Uhr	(Se)	Kra	Regens Dr. Wilhelm Krautwaschl	
Ligist	10.00 Uhr	(Stä)	Kr	Prälat Rupert Kroisleitner CRSA, Vorau	
Pinggau	9.30 Uhr	(Re)	La	Bischofsvikar Kan. Gottfried Lafer	
Pöllau	8.30 Uhr	(Ro)	Le	Schulamtsleiter Kan. Mag. Christian Leibnitz	
St. Johann im Saggautale	9.00 Uhr	(Kra)	Ne	Diözesanvisitator Msgr. Mag. Franz Neumüller	
St. Johann ob Hohenburg	9.00 Uhr	(GV)	PI	Prior P. Mag. Benedikt Plank OSB, St. Lambrecht	
St. Marein bei Neumarkt	9.30 Uhr	(PI)	Ra	Regens Msgr. Mag. Franz Josef Rauch	
St. Margarethen bei Knittelfeld	10.00 Uhr	(Le)	Re	Propst Mag. Gerhard Rechberger CRSA, Vorau	
Tobelbad	10.00 Uhr	(Bie)	Ro	Bischofsvikar Kan. Dr. Willibald Rodler	
<i>Samstag, 6. Juni</i>			Se	Prior P. Dr. Severin Schneider OSB, Seckau	
Bruck an der Mur	10.30 Uhr				
	und 13.30 Uhr	(Hu)			

Schn Bischofsvikar Kan. Dr. Heinrich Schnuderl
Stä Apostolischer Protonotar Mag. Leopold Städtler
Ste Prälat Lic. theol. Petrus Steigenberger OCist, Rein
Str Abt Otto Strohmaier OSB, St.Lambr echt
Tr Rektor Msgr. Mag. Franz Tropper

20. Bischöflicher Lebensfonds der Diözese Graz-Seckau für Schwangere und Mütter mit Kleinkindern in Notlagen

I. Statut

Präambel

Der Bischöfliche Lebensfonds wurde im Rahmen des diözesanen „Lebensjahres 2008“ auf Initiative von Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari ins Leben gerufen. Er dient dazu, schwangeren Frauen und Müttern mit Kleinkindern in Notlagen rasch und unbürokratisch zu helfen, um so ein Ja zum Leben und das Leben mit Kind zu unterstützen.

Der Bischöfliche Lebensfonds ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Diözese Graz-Seckau und untersteht unmittelbar dem Diözesanbischof. Der Fonds hat seinen Sitz in 8010 Graz, Bischofplatz 4.

Der Bischöfliche Lebensfonds arbeitet selbständig auf Grundlage dieses Statutes.

Für den Bischöflichen Lebensfonds gelten die einschlägigen universal- und partikularrechtlichen Normen der römisch-katholischen Kirche.

Selbstverständnis

Der Bischöfliche Lebensfonds hilft Schwangeren und Müttern mit Kleinkindern in Notlagen ohne Unterschied von Alter, Familienstand, Herkunft, Staats- oder Religionszugehörigkeit.

Sein Ziel ist, ein Ja zum ungeborenen Leben zu unterstützen, auch indem er Hilfe über die Geburt hinaus anbietet.

Der Bischöfliche Lebensfonds soll schnell und unbürokratisch, diskret und individuell helfen.

Der Bischöfliche Lebensfonds bietet umfassende, verantwortete Hilfe unter Berücksichtigung der Gesamtsituation der Hilfesuchenden.

Arbeitsweise

Die Leitung des Bischöflichen Lebensfonds wird von drei vom Diözesanbischof auf drei Jahre bestellten Frauen wahrgenommen, von denen eine dem Team (Leiterin/Beraterin) des Beratungszentrums für Schwangere der Caritas angehört.

Die Leitung legt die Arbeitsweise des Fonds fest. Sie unterstützt dessen Kooperation mit allen vorhandenen Stellen und Gremien und allen in diesem Bereich arbeitenden diözesanen Hilfseinrichtungen (z. B. jenen der Caritas). Um außerhalb des Großraumes Graz hinaus gezielt helfen zu können, arbeitet sie eng mit den steirischen Pfarren zusammen.

Die Leitung bemüht sich darum, die Ziele des Fonds publik zu machen, und sorgt für die notwendige Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb der Diözese.

Alle Ansuchen um Unterstützung laufen über das Beratungszentrum für Schwangere der Caritas der Diözese Graz-Seckau.

Die Unterstützungen werden im Einklang mit den Vergaberichtlinien (Punkt II) gewährt:

Hilfesuchende Schwangere und Mütter bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes, die mit dem Bischöflichen Lebensfonds in Kontakt treten, haben einen Erhebungsbogen (Anhang) auszufüllen und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anhand dieser Angaben kann Unterstützung gegeben werden. Die Hilfe kann einmalig gewährt werden oder über einen längeren Zeitraum hinweg, dann allerdings nur bis zu einer vorweg bestimmten Höhe. Jede Unterstützung erfolgt in einem Beratungskontext. Über alle Eingaben wird genau Protokoll geführt.

Im Falle der Gewährung einer Unterstützung erhält die Bischöfliche Wirtschaftsdirektion eine Anweisung zur Überweisung (in Ausnahmefällen zur Auszahlung) unter Nennung der berechtigten Person.

Die Leitung trägt, in Kooperation mit der Wirtschaftsdirektion und dem Beratungszentrum für Schwangere, für die jährliche Abrechnung des Fondsbudgets Sorge.

II. Vergaberichtlinien

Auf Grundlage des Statuts des Bischöflichen Lebensfonds der Diözese Graz-Seckau gelten nachstehende Richtlinien für die Vergabe der Mittel des Hilfsfonds:

Der Bischöfliche Lebensfonds hilft Schwangeren und Müttern mit Kleinkindern in Notlagen ohne Unterschied von Alter, Familienstand, Herkunft, Staats- oder Religionszugehörigkeit.

Der Bischöfliche Lebensfonds hilft schnell und unbürokratisch, diskret und individuell.

Der Bischöfliche Lebensfonds bietet umfassende, verantwortete Hilfe unter Berücksichtigung der Gesamtsituation der Hilfesuchenden.

Finanzielle Hilfeleistung kann in der Regel für Schwangere und Mütter von Kleinkindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes gewährt werden, in besonders berücksichtigungswürdigen Situationen bis zum zweiten Geburtstag des Kindes.

Unterstützungsleistungen können insbesondere für folgende Zwecke gewährt werden:

- Zuschüsse zum Lebensunterhalt
- Hilfe zur Schaffung und Sicherung der Existenzgrundlage, insbesondere einer Wohnung
- Erstausrüstung des Kindes
- Zuschuss zu Arzt-, Krankenhaus- und Entbindungskosten
- Kosten für Krankenversicherung
- Übernahme von Anstellungskosten
- Zuschüsse für Unterbringung in Mutter-Kind-Einrichtung
- Betreuung des Kleinkindes
- Maßnahmen zur Förderung der Erziehungskompetenz

Hilfe kann auch für fortlaufende Leistungen zur Unterstützung der Lebensführung, zur Sicherstellung der Ausbildung und zur vorübergehenden Unterbringung von Schwangeren und Müttern gewährt werden.

Für Zeiten, in denen ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht, kommt ergänzende Hilfe nur in Betracht, wenn dies im Einzelfall oder mit Blick auf eine außergewöhnliche Belastungssituation besonders begründet ist.

Hilfe zur Tilgung von Schulden ist in der Regel ausgeschlossen.

Möglich ist flankierende Hilfe, die eine von einer anerkannten Schuldnerberatung durchgeführte Schuldenregulierung gezielt unterstützt.

Art und Höhe der Hilfeleistungen bestimmen sich nach den individuellen Umständen und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Hilfe darf nur im Rahmen der jährlich für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Auf die Gewährung von Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Antragsverfahren und Zuteilung der Mittel

Die Anträge auf finanzielle Unterstützung aus dem Bischöflichen Lebensfonds der Diözese Graz-Seckau sind im Beratungszentrum für Schwangere, 8010 Graz, Leonhardstraße 114, einzubringen.

Für den Antrag auf Gewährung von Hilfe sind die Antragsformulare des Bischöflichen Lebensfonds der Diözese Graz-Seckau zu verwenden.

Das Beratungszentrum für Schwangere erhebt die antragsbegründenden Tatsachen und deren Nachweise und nimmt zum Antrag eingehend Stellung.

Die Antragstellerin muss sich schriftlich damit einverstanden erklären, dass jene bei der Antragstellung erhobenen Daten, die zur Abwicklung der Unterstützung notwendig sind, weitergegeben werden.

Die Antragstellerin hat eine schriftliche Ermächtigung zu erteilen, welche das Beratungszentrum für Schwangere bei Bedarf berechtigt, die von ihr gemachten Angaben zu überprüfen und bei Behörden und sonstigen Stellen die zur Antragsprüfung erforderlichen Erkundigungen einzuholen.

Über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet nach genauer Überprüfung der Notlage das Beratungszentrum für Schwangere. Die Verantwortlichkeit liegt bei der zuständigen Beraterin in Absprache mit dem Team und mit Zustimmung der Leiterin. Das Leitungsteam wird in regelmäßigen Abständen über die Auszahlungen informiert.

Nachrangigkeit der Fondsleistungen

Leistungen aus Mitteln des Bischöflichen Lebensfonds dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder nicht ausreichend ist. Die Unterstützung aus dem Bischöflichen Lebensfonds setzt voraus, dass alle möglichen gesetzlichen Leistungen inkl. der Sozialhilfe ausgeschöpft sind und die Hilfesuchenden aus eigenen Kräften ihre schwierige Situation nicht überwinden können.

Datenschutz

Von der Antragstellerin dürfen nur solche Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (personenbezogene Daten) verlangt werden, die für die Feststellung ihrer Notlage erforderlich sind.

Die mit der Entgegennahme, Weiterleitung und Bearbeitung der Anträge befassten Stellen haben dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten vertraulich behandelt werden. Personenbezogene Daten dürfen nur insoweit offen gelegt werden, als dies zur Gewährung von Hilfe und zur Vermeidung von Mehrfachleistungen notwendig ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Zahlung sind die Unterlagen zu vernichten, soweit besondere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

*

Statut und Vergaberichtlinien treten mit 1. Mai 2009 in Kraft.

+ Egon Kapellari
Bischof

Dr. Josef Heuberger
Kanzler

(Ord.-Zl.: 1 Bi 1-09 vom 25. März 2009)

21.

Diözesanrat: 3. Vollversammlung, 6.–7. März 2009

Tagesordnung

Ort: Bildungshaus Mariatrost

Freitag, 6. März 2009, 16.00

TOP 1: Eröffnung

- a) Begrüßung
- b) Gebet
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d) Begrüßungsansprache des Bischofs
- e) Grußworte
- f) Genehmigung der Tagesordnung
- g) Protokoll der letzten Sitzung vom 5.–6. Dezember 2008
- h) Bericht des Vorstandes
- i) Dringlichkeitsanträge

TOP 2: Berichte

- Pastoraler Schwerpunkt Glaubensverkündigung (BV Dr. Heinrich Schnuderl)
- Religionsunterricht und Pfarrseelsorge (Kan. Mag. Christian Leibnitz)

TOP 3: Sage-Frage-Stunde

19.00 Uhr *Hl. Messe*

Samstag, 7. März 2009, 8:30–12:30 Uhr

TOP 4: Kirche und Wirtschaft

- Katholikenbewegung (Hertha Ferk)
Aktuelle Katholikenbewegung und die damit verbundene finanzielle Basis unserer Diözese
- Die Diözese als Wirtschaftsfaktor und Kulturträger (Mag. Herbert Beiglböck)
- Arbeitslosenfonds (KR Josef Kassler, Mag. Bernhard Schwarzenegger)
 - Vorstellen der aktuellen Lage des Arbeitsmarktes
 - Arbeitsweise des ALF
 - Möglichkeiten in den Pfarren, für Arbeitslose Perspektiven zu schaffen

TOP 5: Delegation AK Umfassender Schutz des Lebens

TOP 6: Vorschau auf die nächste Sitzung

TOP 7: Allfälliges, Termine, Schlussworte

Beschlüsse

zu TOP 4 Arbeitslosenfonds – Resolution

Ein zentraler Grundsatz der katholischen Soziallehre besagt, dass die Wirtschaft dem Wohl des Menschen dienen muss und nicht umgekehrt der Mensch den Forderungen der Wirtschaft unterworfen werden darf.

Dem Diözesanrat der Diözese Graz-Seckau ist die Sorge um arbeitslose Menschen und um ein gerechtes Wirtschaften ein großes Anliegen. Dieses Anliegen sollte auf verschiedenen Ebenen, und so auch der EU, bedacht werden.

Auf Anregung des Diözesanrates entstand 1988 der Arbeitslosenfonds der Diözese Graz-Seckau zur konkreten Unterstützung für Betroffene und für die Entwicklung einschlägiger Projekte. Auch viele Pfarren der Diözese engagieren sich im Rahmen ihrer Sozialkreise, Sammlungen und vieler Veranstaltungen für arbeitslose Menschen und fördern ein gerechtes Wirtschaften.

Auf Grund der Entwicklungen in der Finanzwirtschaft, verbunden mit den negativen Auswirkungen auf die Realwirtschaft und den Arbeitsmarkt, auf Grund des Mottos des Sozialhirtenbriefes der Österreichischen Bischöfe aus dem Jahr 1990, nach dem der Mensch der Weg der Kirche ist, und der Option der Kirche für die Schwachen und Armen fordert die Vollversammlung des Diözesanrates der Diözese Graz-Seckau in ihrer Sitzung vom 7. März 2009:

Erhaltung von Arbeitsplätzen statt Gewinnmaximierung

Der Diözesanrat fordert die Unternehmen auf, die Überlegungen nicht allein auf den Gewinn hin zu richten, sondern sich verstärkt für die Erhaltung von Arbeitsplätzen einzusetzen. Es geht um die Menschen und ihre Entwicklungsmöglichkeit auch durch die Arbeit. Arbeit schafft zudem Einkommen, welches wieder in Form von Konsumation und Nachfrage die Wirtschaft stärkt. Der Diözesanrat fordert die Unternehmen weiters auf, nicht unter dem Deckmantel der derzeitigen Krise Produktionsstätten und somit Arbeitsplätze aus rein wirtschaftlichen Gründen in Billiglohnländer zu verlagern.

Gleichzeitig ist sich der Diözesanrat der schwierigen Situation vieler Unternehmerinnen und Unternehmer bewusst und für ihre Anliegen offen.

Die Diözese verpflichtet sich, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten vorgesehene Investitionsprojekte im Baubereich beschleunigt zu realisieren und Personalmaßnahmen so zu planen, dass wir möglichst viele Arbeitsplätze schaffen und erhalten. Andere kirchliche Institutionen werden aufgefordert, durch ihre Entscheidungen diesen Weg zu unterstützen.

Mehr Wiedereinstiegs-Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose

Zur besseren Unterstützung der Langzeitarbeitslosen fordert der Diözesanrat das Arbeitmarktservice auf, mehr Mittel für Transitarbeitsplätze, mit denen Menschen unterstützt werden, wieder in den Arbeitsprozess zu finden, zur Verfügung zu stellen. Es ist sowohl die Anzahl der Transitarbeitsplätze wie auch deren Dauer auf bis zu drei Jahre zu erhöhen.

Besserer Schutz vor Armut

Die Ersatzrate des Arbeitslosengeldes beträgt in Österreich 55 % des vorherigen Nettoeinkommens eines gewissen Durchrechnungszeitraumes. So führt Arbeitslosigkeit, vor allem wenn sie länger dauert, oft unweigerlich in Richtung Armut. Der Diözesanrat fordert den Gesetzgeber auf, im Rahmen seiner Möglichkeiten das Arbeitslosengeld auf den EU-Durchschnittssatz von rund 70 % des Nettoverdienstes zu erhöhen.

Ebenso ist die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ein Gebot der Stunde.

Kirchenbeitrag von arbeitslosen Menschen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenbeitragsorganisation berücksichtigen bei der Vorschreibung des Kirchenbeitrages oder bei Kontakten die wirtschaftliche Situation, insbesondere Arbeitslosigkeit, und nutzen alle Möglichkeiten der Ermäßigung. Sehr oft wird das bedeuten, dass Arbeitslose mit einem Mindestkirchenbeitrag von 19,00 EUR/Jahr ihre solidarische Verbundenheit mit der Gesamtkirche zum Ausdruck bringen.

Mutige Entgegnung von Vorurteilen

Die Erfahrungen der Kirche in den Pfarren, beim Arbeitslosenfonds und in vielen weiteren Einrichtungen zeigen, dass die Menschen arbeiten wollen.

Der Diözesanrat fordert die steirischen Katholiken auf, demütigende Vorurteile gegenüber arbeitslosen Menschen bewusst aufzuspüren und ihnen nach Notwendigkeit mutig entgegenzutreten.

Stärkung des Arbeitslosenfonds der Diözese

Ein besonderes Zeichen aktiver kirchlicher Unterstützung für arbeitslose Menschen ist der Arbeitslosenfonds der Diözese Graz-Seckau, der mit Beratungen, Projektförderungen und Informationsarbeit hilft. Der Diözesanrat tritt dafür ein, dass die Diözese die Finanzierung des Arbeitslosenfonds auch in Zukunft sichert, um besonders Benachteiligten Unterstützung anbieten zu können. Ein konkreter Vorschlag ist die Übernahme der Personalkosten des Arbeitslosenfonds-Geschäftsführers durch die Diözese.

Die Sammlung für den Arbeitslosenfonds sollte in diesem Jahr eine verbindliche Sammlung sein.

22.

Diözesanrat der Diözese Graz-Seckau – Änderung des Statutes

Im Statut des Diözesanrates hat Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari Pkt. II § 3 Abs. 2 Ziff. 8 – Mitglied des Diözesanrates von Amts wegen – (Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Graz-Seckau 2007,42) am 6. März 2009 geändert in:

„8. Diözesandirektor der Päpstlichen Missionswerke – Missio bzw. in seiner Vertretung der Geschäftsführer der Diözesanstelle“.

23.

Ordnung für außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen nicht pfarrlicher kirchlicher Rechtsträger

Für kirchliche Rechtsträger, welche der Aufsicht durch den Diözesanordinarius unterliegen, ist es Sache des Diözesanbischofs, jene Handlungen der Vermögensverwaltung zu definieren, welche als außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des can. 1277 des Codex Iuris Canonici 1983 zu gelten haben.

Gemäß can. 1281 § 1 bedürfen Rechtsakte kirchlicher Rechtspersonen, welche die Grenzen der ordentlichen Verwaltung überschreiten, der schriftlichen Genehmigung des Ordinarius. Ohne diese Genehmigung sind derartige Rechtsakte – auch für den staatlichen Bereich und mit Wirkung auch für den jeweiligen Vertragspartner – rechtsunwirksam.

Im Sinne des can. 1281 § 2 bestimme ich die außerordentlichen Verwaltungsmaßnahmen für der Aufsicht des Ordinarius unterstehende nicht pfarrliche kirchliche Rechtsträger wie folgt, sofern der Ordinarius für sie nicht Sonderregelungen verfügt.

A. LIEGENSCHAFTSBEZOGENE RECHTSGESCHÄFTE

1. Veräußerung und Erwerb von Grundstücken, unabhängig von der jeweiligen Vertragsform (z.B. Kauf, Tausch, Schenkungsvertrag, Zustimmungserklärung nach Liegenschaftsteilungsgesetz).
2. Abschluss von Bestandverträgen aller Art sowohl in Bestandgabe als auch in Bestandnahme von Grundstücken, Wohnungen, Geschäftsräumlichkeiten usw.

3. Einräumung und Annahme der Einräumung von Dienstbarkeiten, Leitungsrechten, Reallasten oder Wohnrechten zu Lasten von eigenen Grundstücken oder auf eigenen Grundstücken als herrschendem Gut, unabhängig davon, ob diese Lasten verbüchert werden oder nicht.
4. Baurechtsverträge im Sinne des Baurechtsgesetzes (als Berechtigter oder Belasteter).
5. Einräumung von Pfandrechten auf eigenen Liegenschaften sowie Abgabe von grundbuchsfähigen Löschungsquittungen oder Freilassungserklärungen.
6. Abschluss von Verträgen über die Erbringung von Bauleistungen (Bauaufträge), so ferne
 - a) der Wert der Werkleistung im Einzelfall € 30.000,00 oder das Gesamtvolumen eines Bauauftrages € 80.000,00 übersteigt;
 - b) die Beauftragung nicht unter Verwendung der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (AVB)“ in der jeweils gültigen Fassung erfolgt ist, sofern die Beauftragung den Betrag von € 5.000,00 überschreitet.
7. Neu , Aus , Um- und Zubauten – unabhängig von den Wertgrenzen in Pkt. 6 – sowie alle sonstigen baulichen Veränderungen in oder an Gebäuden samt wesentlichen Nebenanlagen wie Einfriedungsmauern, Verkehrswegen und dergleichen sowie der Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen, soweit diese einer öffentlich-rechtlichen Bewilligung bedürfen.
8. Erklärung, in denen in nachbarrechtlichen Verfahren Zugeständnisse gemacht werden (z.B.. Verzicht auf den gesetzlichen Abstand bei Bauführungen auf Nachbargrundstücken).
5. Abschluss von Dienstverträgen, freien Dienstverträgen, Verträgen, durch welche ein dienstnehmerähnliches Verhältnis begründet wird, sowie der Abschluss von Werkverträgen und Rahmenwerkverträgen, welche dem Vertragspartner Anspruch auf wiederkehrende Beauftragung vermitteln.
6. Sämtliche Verträge über wiederkehrende Leistungserbringungen (z.B. Wartungsverträge, EDV-Betreuungsverträge) mit einer Zahllast von mehr als jährlich € 30.000,00 unabhängig von der Vertragsdauer.
7. Übernahme von Haftungen (z.B. Bürgschaften, Wechselbürgschaften) für Dritte; Aufnahme von Darlehen und Krediten (wobei die Aufnahme von Kontokorrent-Krediten oder die vertragliche Vereinbarung von Überziehungsrahmen der Genehmigung bedürfen, soweit der Kontokorrent-Rahmen oder Überziehungsrahmen den Betrag von € 30.000,00 überschreitet); Durchführung von Vermögensveranlagungen jedweder Art (ausgenommen Girokonten und Sparbücher) ab einem Betrag von € 30.000,00.
8. Anerkenntnisse betreffend jede Art nicht in Geld bestehender Forderungen sowie betreffend Geldforderungen in einer Höhe von über € 30.000,00, der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen betreffend nicht in Geld bestehende Forderungen oder Geldforderungen in einer Höhe ab € 30.000,00.
9. Annahme von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen oder jedweder sonstigen unentgeltlichen Zuwendungen (ausgenommen Zuwendungen geringfügiger Art), sofern damit Lasten verbunden sind, oder die Ausschlagung solcher Zuwendungen. Zuwendungen, deren Wert € 30.000,- übersteigt, sind jedenfalls der Bischöflichen Wirtschaftsdirektion bekannt zu geben.
10. Einbringung von gerichtlichen Klagen oder die Erstattung von Strafanzeigen im Namen kirchlicher Rechtspersonen (licentia litis, can. 1288).

B. SONSTIGE RECHTSGESCHÄFTE

1. a.) Veräußerung, in welcher Form auch immer, von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Inventarstücken, welche zum Stammvermögen gehören; dabei sind die im Anhang zum Statut des Diözesanen Wirtschaftsrates festgelegten Wertgrenzen zu beachten (vergleiche KVBI 2000,35.49 in der geltenden Fassung).
b.) Erwerb beweglicher Sachen, sofern der Kaufpreis € 30.000,00 übersteigt.
2. Abschluss, Änderung und Aufkündigung von Versicherungsverträgen, sofern die jährliche Prämie € 30.000,00 oder die Laufzeit 10 Jahre übersteigt.
3. Bestandverträge aller Art über bewegliche Sachen (z.B. Miete, Leasing).
– bei Inbestandnahme, sofern die Dauer des Bestandverhältnisses 10 Jahre oder die jährliche Zahlung € 30.000,00 übersteigt;
– bei Inbestandgabe, sofern die Dauer der Inbestandgabe 10 Jahre übersteigt,
4. Bestandverträge, wenn es sich bei der in Bestand gegebenen Sache um einen liturgischen Zwecken dienenden Gegenstand oder einen Teil des Stammvermögens handelt.

C. GENERALKLAUSEL

Abschluss jeglicher Rechtsgeschäfte, die nicht in den Punkten A oder B geregelt sind, soweit sie eine vertragliche Bindung über 10 Jahre bei einer jährlichen Belastung von mehr als € 30.000,00 (Dauerschuldverhältnisse) oder eine finanzielle Belastung von mehr als € 30.000,00 (Zielschuldverhältnisse) nach sich ziehen oder durch welche Liegenschaftsvermögen direkt oder indirekt, finanziell oder durch andere Verpflichtungen belastet wird.

D. FORMERFORDERNISSE

1. Sämtliche der kirchenbehördlichen Genehmigung bedürftende rechtsgeschäftliche Erklärungen oder zweiseitige Rechtsgeschäfte sind unter Beachtung der satzungsmäßigen Zeichnung schriftlich abzugeben bzw. abzuschließen.

2. Die Zustimmungserfordernisse des Diözesanen Wirtschaftsrates oder anderer diözesaner Gremien sind zu beachten.
3. Die kirchenbehördliche Genehmigung bedarf der Schriftform.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Ordnung gilt für die nicht pfarrlichen kirchlichen Rechtspersonen der Diözese Graz-Seckau – ausgenommen Bistum (Bischöfliche Mensa) und Domkapitel –, sofern der Ordinarius nicht einzelne Rechtsträger davon ausnimmt oder für sie Sonderregelungen verfügt. Ebenso bleiben in Statuten und Ordnungen kirchlicher Rechtsträger vom Ordinarius festgelegte höhere Wertgrenzen in Geltung.
2. Die Ordnung tritt mit 1. April 2009 in Kraft und löst das Dekret über außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen kirchlicher Rechtsträger vom 24. September 1988 KVBI 1988,50 ab.

+ Egon Kapellari
Bischof

Dr. Josef Heuberger
Kanzler

(Ord.-Zl.: 1 Or 1-09 vom 16. März 2009)

24. Statut des Priesterheimes der Diözese Graz-Seckau

Das Priesterheim der Diözese Graz-Seckau bietet pensionierten, hilfs- und pflegebedürftigen Priestern der Diözese Graz-Seckau Unterstützung. Als Einrichtung der Diözese Graz-Seckau will sie der christlichen Nächstenliebe in institutioneller Form konkrete Gestalt geben.

I. Aufgaben

Das Priesterheim der Diözese Graz-Seckau hat im Wesentlichen die Aufgaben, im Rahmen seiner Möglichkeiten

1. Wohnmöglichkeiten zu bieten und
2. das Vermögen des Priesterheimes nach kirchenrechtlichen Grundsätzen zu verwalten.

Das Priesterheim setzt damit in zeitgemäßer Form die Tätigkeit des 1855 gegründeten kirchlichen „Priestervereines“ (Betrieb eines Priesterspitals) fort. Der Wirkungsbereich des Priesterheimes der Diözese Graz-Seckau erstreckt sich auf das Gebiet der Diözese Graz-Seckau.

II. Rechtstellung

Das Priesterheim der Diözese Graz-Seckau ist eine kirchliche Rechtsperson. Durch Anzeige des Dekretes des Bischofs von Graz-Seckau vom 23. März 1976, Zl.: 20 Ve 10 76, besitzt es auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit.

III. Organe

Die Organe des Priesterheimes sind

1. Kuratorium
2. Rektor

Die Organe und ihre Mitglieder haben mit der Sorgfalt eines „guten Hausvaters“ (can. 1284 § 1 CIC) zu handeln. Sie sind in den Angelegenheiten, welche Bewohner des Priesterheimes betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

IV. Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens vier Mitgliedern:

1. Rektor des Priesterheimes, der vom Diözesanbischof ernannt wird,
2. Diözesanvisitator der Diözese Graz-Seckau,
3. ein vom Arbeitsausschuss des Priesterrates der Diözese Graz-Seckau delegierter Vertreter,
4. weitere vom Ordinarius bestellte Mitglieder.

Erforderlichenfalls können weitere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse eingerichtet werden.

(2) Die Delegation des Mitgliedes gemäß Abs. 1 Pkt. 3 wird vom Ordinarius für die Funktionsdauer des Priesterrates (bis zur Konstituierung des nächsten Priesterrates) bestätigt, die Mitglieder gemäß Pkt. 4 werden von ihm in der Regel für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

(3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet

1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
2. durch Verzicht,
3. durch Abberufung.

(4) Wiederbestellungen für weitere Funktionsperioden sind möglich.

(5) Vorsitzender des Kuratoriums ist der jeweilige Rektor des Priesterheimes.

(6) Mitglieder gemäß Abs. 1 Pkt. 3 und 4 können ihre Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Dieser hat umgehend den Ordinarius und die anderen Mitglieder des Kuratoriums zu informieren.

(7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter.

(8) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom Vorsitzenden-Stellvertreter je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, sowie auf Verlangen des Ordinarius einberufen.

(9) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Übertragung des Stimmrechtes an eine andere Person – sowie generell eine Vertretung – ist nicht zulässig.

(10) Die Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende. Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(11) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(12) Das Kuratorium hat für die Erfüllung des Zweckes des Priesterheimes Sorge zu tragen. Das Kuratorium entscheidet in allen wichtigen Fragen des Priesterheimes. Ihm obliegen insbesondere:

1. Festlegung der Aufgaben zwischen dem Rektor und dem Kuratorium,
2. Beschlussfassung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses zur Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat,
3. Entscheidung über die Aufnahme von Priestern in Einrichtungen des Priesterheimes unter Beachtung der Vereinbarung mit den jeweiligen Eigentümern.

(13) Folgende geschäftliche Maßnahmen bedürfen jedenfalls eines zustimmenden Beschlusses des Kuratoriums:

1. Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften,
2. Abschluss von Miet-, Bestand- und Dienstbarkeitsverträgen sowie aller anderen Verträge, die eine Belastung des Vermögens des Priesterheimes darstellen können,
3. Durchführung von Neubauten oder anderen bedeutsamen Investitions- oder Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Zweck des Priesterheimes stehen.

(14) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist. Mit Kenntnisnahme des Protokolls durch den Ordinarius gilt es als genehmigt und wird nach Hinterlegung im Bischöflichen Ordinariat den Mitgliedern übermittelt.

(15) Die Organe des Priesterheimes sind dem Ordinarius verantwortlich.

V. Rektor

Der Rektor hat für die Umsetzung der dem Zweck des Priesterheimes dienenden Maßnahmen nach Maßgabe dieser Statuten, der Beschlüsse des Kuratoriums und

der einschlägigen kirchenrechtlichen und staatlichen Vorschriften zu sorgen.

Der Rektor

1. vertritt das Priesterheim nach außen,
2. ist für den Vollzug der Beschlüsse des Kuratoriums verantwortlich,
3. sorgt für die Erstellung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses,
4. holt die kirchenrechtlich erforderlichen Genehmigungen ein,
5. führt die laufenden Geschäfte des Priesterheimes und
6. hält Kontakt mit den Priestern des Priesterheimes und mit den Verantwortlichen des Hauses oder der Häuser, in dem oder in denen Einrichtungen des Priesterheimes untergebracht sind.

Verträge, rechtsverbindliche Erklärungen und sonstige außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen sind stets von zwei Mitgliedern des Kuratoriums zu unterfertigen, wobei eine Unterschrift die des Rektors oder des Vorsitzenden-Stellvertreters des Kuratoriums sein muss.

VI. Gemeinnützigkeit

Das Priesterheim dient gemeinnützigen Zwecken. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zweckes ist das Vermögen im Sinne der Bundesabgabenordnung, § 39 Z. 5, durch den Ordinarius für ähnlich geartete gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

VII. Übergangsbestimmungen

Dieses Statut tritt mit 15. März 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher anzuwendenden Statuten des „Priestervereins in der Diözese Graz-Seckau“ (Dekret des Diözesanbischofs vom 23. März 1976, Zl.: 20 Ve 10-76) außer Kraft.

+ Egon Kapellari

Bischof

Dr. Josef Heuberger
Kanzler

(Ord.-Zl.: 7 PH 2-09 vom 14. März 2009)

*

Adresse des Priesterheimes: 8010 Graz, Bergmannsgasse 25, Tel. 0316/68 33 41-0.

25.
Priesterheim: Mitglieder des Kuratoriums

Dem Kuratorium des Priesterheimes gehören folgende Mitglieder an:

Tropper Mag. Franz, Monsignore, Rektor,
Neumüller Mag. Franz, Monsignore, Diözesan-
 visitor,
Schrei Mag. Johann, Vorsitzender des Arbeitsaus-
 schusses des Priesterrates,
Städler Mag. Leopold, Apostolischer Protonotar,
Kroisleitner Rupert CRSA, em. Propst des Stiftes
 Vorau.

26.
Priesterrat: neues Mitglied

Neues Mitglied des Priesterrates (s. KVBI 2009, 12) ist als
 Vertreter der Pfarrer im Dekanat Rein:

Fink P. Mag. Benedikt OCist, Pfarrer von Gratkorn (in
 Nachfolge von P. Mag. Philipp Helm OCist)

27.
Personalnachrichten
A. KLERUSVERÄNDERUNGEN
I. Ernennungen und Bestellungen
Pfarren

mit 1. März 2009:

Helm P. Mag. Philipp OCist, Pfarrer von Gratwein
 und Expositus von Maria Straßengel, zum Pfarrer
 von Rein (bisher auch Moderator von Gratwein und
 Maria Straßengel);

Geyer P. Dr. Maximilian OCist, Prior, zum Pfarrer von
 Rein und Gratwein und zum Expositus von Maria
 Straßengel;

Zettl P. Mag. David OCist, Pfarrer von Gratwein und
 Expositus von Maria Straßengel, zum Pfarrer von Rein
 und zum Moderator der Pfarren Rein und Gratwein,
 und der Expositur Maria Straßengel;

Steigenberger Lic. theol. Petrus Steigenberger
 OCist, em. Abt, zum Seelsorger in Rein, Gratwein und
 Maria Straßengel (bisher Pfarrer von Rein).

II. Neu in der Diözese

mit 1. Februar 2009:

Mayerl Br. Erhard OFM Cap, Vikar des Klosters und
 Rektor der Kapuzinerklosterkirche in Irdning.

III. Adressänderungen

Pfarre Thal, neu: Am Kirchberg 1, 8051 Thal;

Gölles Karl, Konsistorialrat, em. Pfarrer von Leoben-
 Waasen, wohnt nun: Badgasse 10, 8700 Leoben, Tel.
 0664/3011821;

Machata Gerhard, em. Pfarrer von St. Stefan ob
 Leoben, wohnt nun: Katzenburgweg 507/2, 8970 Sch-
 ladming.

IV. Verstorben

Aichinger P. Hermann SDB, Bischöflicher Geistli-
 cher Rat, am 24. Jänner 2009 in Graz, am 30. Jänner
 2009 in Graz-Neuhart beigesetzt.

Geboren am 25. Dezember 1917 in Bad Schallerbach,
 Diözese Linz, Priesterweihe am 29. Juni 1951, Kaplan
 in Graz-Hl. Johannes Bosco, seit 1. September 1999
 emeritiert; wohnhaft: Graz-Hl. Johannes Bosco.

Schwab Br. Karl OFM Cap, Konsistorialrat, am 18. März
 2009 in Irdning, am 23. März 2009 in Irdning beigesetzt.
 Geboren am 11. November 1913 in Irdning, Priesterwei-
 he am 29. Juni 1938, Kaplan in Leibnitz, Aushilfsseel-
 sorger in Maria Fieberbründl, Gefangenenseelsorger in
 Klagenfurt, Guardian in Leibnitz, 1973–1979 Provinzial
 der Kapuziner (Wien), Guardian in Graz-Lorenzheim,
 wieder in Leibnitz, anschl. Diözese Gurk, 1992–2004
 Guardian und Aushilfskaplan in Irdning, seit 1. Sep-
 tember 2004 emeritiert; wohnhaft: Irdning.

Flicker Peter, Konsistorialrat, am, am 19. März 2009
 in Birkfeld, am 25. März in Fischbach beigesetzt.

Geboren am 22. Februar 1931 in St. Kathrein am
 Offenegg, Priesterweihe am 7. Juli 1957, Kaplan in
 St. Georgen an der Stiefing und in Birkfeld, seit 1965
 Pfarrer von Fischbach, 1979–1980 Mitprovisor von
 Ratten, 1982–1988 Dechant des Dekanates Birkfeld,
 1987–1990 Pfarrer von Birkfeld, 1987–1989 Pfarrer
 von Miesenbach, 1989–1996 Dechantstellvertreter
 des Dekanates Birkfeld, seit 1991 auch Pfarrer von
 Koglhof.

R. i. p.

B. LAIEN IM PASTORALEN DIENST
Anstellung und Versetzung

mit 16. März 2009:

Horn-Perner Michaela als Pastorale Mitarbeiterin
 in Zeltweg (bisher Pastorale Mitarbeiterin in Weißkir-
 chen und Kleinfestritz)

C. ORDEN

Zisterzienser (Rein)

Prior:

G e i e r P. Dr. Maximilian OCist, Novizenmeister, Pfarrer
von Rein und Gratwein, Expositus von Maria Strassengel.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 25. März 2009

Mag. Helmut Burkard
Generalvikar

Dr. Josef Heuberger
Kanzler